

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 27.04.2012

Reform der Gerichtskosten nicht zulasten der Einkommensschwachen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Niedersächsische Justizminister hat am 28.03.2012 zum vorliegenden Referentenentwurf des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes einen Vorstoß unternommen, mit dem eine Unausgewogenheit des gegenwärtigen Gesetzentwurfes der Bundesregierung kritisiert wird, der die Erhöhung der Vergütungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für Notarinnen und Notare für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen, aber auch eine Anhebung der Gerichtskosten vorsieht. Diese Kritik, die geltend macht, dass die vorgesehene Anhebung der Gerichtsgebühren nicht ausreichend sei, weil die Länder zum überwiegenden Teil die Justiz bezahlen und über die Gerichtskosten derzeit nur ca. 44 % der tatsächlichen Kosten abdecken, wurde vom Bundesrat in seiner EntschlieÙung vom 30.03.2012 übernommen. In dieser EntschlieÙung fordern die Länder „deutlich höhere Einnahmen für die Länder zu ermöglichen“. Gleichzeitig wird in der EntschlieÙung das Gesetzgebungsverfahren zur Kostenbegrenzung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht in Erinnerung gerufen. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates hierzu (BT-Drs. 17/1216) war an verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung gescheitert. Die Bundesregierung hatte darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen hat, dass auch die unbemittelte Partei in die Lage versetzt wird, ihre Belange in einer dem Gleichheitsgebot entsprechenden Weise im Rechtsstreit geltend zu machen (BVerfGE 78, 104, 117 f.).

Mit dem Aufgreifen dieses gescheiterten Gesetzentwurfes durch den Bundesrat wird erneut der gleiche Zugang für alle zur Justiz infrage gestellt und wieder ein Vorstoß unternommen, die Prozess- und Beratungskostenhilfe von zusätzlichen Hürden abhängig zu machen, den Kreis der Berechtigten zu verkleinern und so auf Kosten Einkommensschwacher Ausgaben im Gerichtswesen zu sparen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zum sogenannten Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz (BT-Drs. 17/1216) vom 12.02.2010, eingebracht am 24.03.2010, und ein auf der Pressekonferenz des Niedersächsischen Justizministers am 28.03.2012 verteilter „Vermerk“ sah u. a. vor:

- Nach einer neuen Fassung des § 114 Abs. 2 ZPO soll die Prozesskostenhilfe trotz hinreichender Aussicht auf Erfolg versagt werden können, „wenn die Kosten der Prozessführung unter Berücksichtigung des erstrebten wirtschaftlichen Vorteils, der Erfolgsaussicht und gegebenenfalls der Aussicht auf Durchsetzbarkeit des erstrebten Titels unverhältnismäßig erscheinen.“
- Die Bewilligung der Ratenzahlung bei der Prozesskostenhilfe soll von einer Gebühr in Höhe von 50 Euro abhängig gemacht werden.
- Die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme von Prozess- und Beratungskostenhilfe soll auf das Sozialhilfeniveau abgesenkt werden, um den Kreis der Berechtigten zu verkleinern.
- Der Prozesskostenhilfeberechtigte soll zur Herausgabe sämtlicher Vermögenswerte verpflichtet werden können, die er mithilfe von Prozesskostenhilfe erstritten hat, ohne dass die Grenzen des Existenzminimums oder des Schonvermögens sicher gewahrt sind.
- Künftig soll den Rechtsuchenden zugemutet werden, zur Finanzierung eines Rechtsstreites unter bestimmten Voraussetzungen einen Bankkredit in Anspruch zu nehmen.

- Bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung soll die geltende zahlenmäßige Beschränkung auf 48 Monatsraten gänzlich aufgehoben werden.
- Bei der Beratungskostenhilfe sollen die Rechtssuchenden auf die Nutzung anderer Hilfsmöglichkeiten verwiesen werden können und sollen zudem einen erhöhten Eigenbeitrag leisten, nachträglich gestellte Anträge sollen unzulässig werden.

Der Niedersächsische Landtag lehnt diese Vorstöße ab, weil sie nicht nur der sozialen Intention unseres Grundgesetzes zuwiderlaufen und den gleichen Zugang der Rechtssuchenden zu den Gerichten versperren, sondern auch eine Rückkehr zum historischen Armenrecht sind, das die Rechtsdurchsetzung für die Unbemittelten einst als ein gnädiges Almosen vergab.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- im Gesetzgebungsverfahren um das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Bundesrat auf eine Neufassung des Gesetzes zu drängen, die das gegenwärtige Leistungsniveau der Prozesskostenhilfe nicht einschränkt und keine Gesetzesänderung zulässt, die auf Kosten der Einkommensschwachen Justizausgaben einspart,
- das Gesetzesvorhaben des Bundesrates zum Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz nicht weiter zu verfolgen,
- statt dessen Einsparpotenziale im Justizbereich im Bereich von Prozessvermeidungsstrategien für alle Rechtssuchenden zu verfolgen indem Wege der friedlichen Streitbeilegung und Mediation weiter ausgebaut werden,
- mit einer gesetzlich verbindlich vorgeschriebenen Eigenbeteiligung der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzversicherungen zu erreichen, dass niemand völlig risikolos unsinnige Prozesse führen kann,
- darauf hinzuwirken, im Gerichtskostengesetz die Bestimmung zu streichen, wonach Bund und Länder von Gerichtskosten befreit sind.

Begründung

Schon in ihrer Antwort auf den Gesetzentwurf des Bundesrates hatte die Bundesregierung ausgeführt: „Die Gesetzesänderungen müssen aber die durch den Justizgewährungsanspruch und das Sozialstaatsgebot gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen beachten. Der Staat hat ein menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist als Gewährleistungsrecht unverfügbar (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010, Az.: 1 BvL 1/09 u. a., S. 44) und muss auch im Recht der Prozesskostenhilfe eingelöst werden. Keine Partei darf dazu gezwungen werden, zur Verfolgung ihrer Rechte ihr Existenzminimum einzusetzen. Das Prinzip des sozialen Rechtsstaats und die in Artikel 3 Abs. 1 GG gewährleistete Rechtsgleichheit wirken sich auch auf die Durchsetzung individueller Rechtspositionen mithilfe der Gerichte aus. Da der Staat den Zugang zu den Gerichten regelmäßig von Kostenvorschüssen und vielfach von anwaltlicher Vertretung abhängig macht, kann die Verwirklichung der rechtlichen Gleichheit im Falle wirtschaftlichen Unvermögens faktisch infrage gestellt sein.“

Die Kostenprobleme der Justiz dürfen nicht auf Kosten der Ärmsten gelöst werden.

Um Kosten im Justizbereich einzusparen, sollten Prozessvermeidungsstrategien verfolgt werden, und zwar durch Ausbau der friedlichen Streitbeilegung und der Mediation.

Rechtsschutzversicherer sind teilweise schon dazu übergegangen, in ihren Tarifen Eigenbeteiligungen für Gerichtsverfahren von 100 bis 200 Euro vorzusehen. Wäre eine solche Regelung den Versicherern gesetzlich vorgeschrieben, ließen sich zahlreiche völlig unsinnige Prozesse vermeiden und damit die Justiz entlasten. Da die Gerichtskosten nur knapp die Hälfte der tatsächlichen Kosten der Justiz wieder einspielt, stimulieren die Rechtsschutzversicherungen mit Tarifen ohne Eigenbeteiligung Prozesse, die sie selbst nur zur Hälfte bezahlen, wenn man den tatsächlichen Kostenaufwand in den Blick nimmt. Prozesskostenhilfeempfänger tragen nach dem gegenwärtigen Recht schon erhebliche Risiken, weil die Prozesskostenhilfe selbst dann, wenn sie ohne Ratenzahlung gewährt wird, nie von den gegnerischen Anwaltskosten befreit.

Völlig unsinnig ist die Bestimmung im Gerichtskostengesetz, wonach Bund und Länder von Gerichtskosten befreit sind. Diese Regelung hat z. B. zur Folge, dass die unzähligen Prozesse vor den Sozialgerichten, die durch die völlig verfehlte Hartz-IV-Gesetzgebung des Bundes ausgelöst wurden, für den Bund als Verursacher dieser Probleme kostenfrei sind, während die Länder die tatsächliche Kostenlast haben.

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin